

Abchrift.
Film-Oberprüfstelle.
Nr. 424.

Berlin, den 1. Oktober 1924



N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer:

S p i e s s	(Lichtspielgewerbe)
Prof. Dessoir	(Kunst und Literatur)
Direktor Beutel	(Volkswohlfahrt)
Frau R e i t z	(Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Filmindustrie und Handels A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Der Mann im Hintergrund "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

Für Beschwerdeführer Dr. Walther Friedmann,

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung wurde verlesen. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Bildstreifen unter den Titeln "Der Mann im Hintergrund" und "Das Verbrechen auf Schloß Ehrenfeld" bereits dreimal von der Film-Oberprüfstelle verboten und wiederholt umgearbeitet worden ist. (Urteile vom 18. April, 16. Juli 1923 und 5. April 1924 - Nr. 30, 42 und 1704) Der Vertreter des Beschwerdeführers äußerte sich zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hier wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 14. August 1924 - Nr. 8818 - wird aufgehoben.

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

Im Akt V nach Titel 7 und 17: Mariska geht im Trauzustand über den Flur und öffnet die Tür des Zimmers, aus dem sie später die Juwelen entwendet

Titel 39: :Ich hatte keinen Zweifel mehr, daß ich als hypnotisches Werkzeug benutzt werden bin" Länge 7,8 m.

Im Akt VI nach Titel 9: Mariska verläßt das Bett - schreitet aus dem Zimmer über den Flur und betritt das gegenüberliegende Zimmer. Dort geht sie bis an den Toilettentisch, ergreift die Schatulle voll Juwelen und verläßt mit ihr das Zimmer. Länge: 27,2 m .

Nach Titel 11: dasselbe Bild wie im Akt V nach Titel 7 und 17 - 4 m -

Titel 12: "Wer aber hat die Hypnose herbeigeführt: " ?

Nach Titel 20 "Larinski und der ihn verfolgende Detektiv ringen auf der Plattform des Turmes mit einander, wobei sie sich gegenseitig am Halse würgen (Großaufnahme) Das vorauszehende Bild, die einzelnen Köpfe der Beiden einander kampflustig anblickend und die nachfolgende Scene, in der der Detektiv dem Verbrecher überwältigt und ihn von dem Turm herunterstürzt, dürfen gezeigt werden. Länge: 7,20 m .

III. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Ent-

Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen, auf dessen Beschreibung im Urteil der Oberprüfstelle vom 5. April 1924 - Nr. 170 - verwiesen wird, ist von dem Antragsteller umgearbeitet und von der Prüfstelle Berlin am 14. August 1924 erneut verboten worden. Wegen der Begründung des Verbots wird das im Urteilstenor näher bezeichnete Vorderurteil Bezug genommen. „Der hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war der Erfolg nur zu einem Teil zu versagen.“

II. Soweit die Neubearbeitung des Bildstreifens die Begehung von Verbrechen, insbesondere des Juwelendiebstahls auf hypnotischer Grundlage aufbaut, mußte dem Bildstreifen die Zulassung versagt werden.

In dem Urteil vom 2. September 1922 - „Gespenster“ Nr. 81 - hat die Oberprüfstelle im Anschluß an eine frühere Entscheidung vom 19. Dezember 1921 „Mord in der Greenstreet“ Nr. 253 - festgestellt, daß in der Darstellung der *Hypnose* eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes zu sehen ist, wenn durch eine übertriebene Darstellung von Mißbrauch an Hypnotisierten, von strafbaren Handlungen, die von Hypnotisierten vollführt werden der Anreiz zu einem Versuch der Nachahmung geboten wird. Das ist vorliegend bei dem im Urteilstenor näher bezeichneten Bildfolgen der Fall. Mit dem Einwand, daß die Hypnose im Bildstreifen selbst nicht zu sehen sei, konnte der Beschwerdeführer nicht gehört werden. Denn wenn auch die eigentliche Versetzung des Mediums in den Traumzustand nicht erkennbar wird, so gelangt doch die Auswirkung der hypnotischen Einwirkung, in Sonderheit die Ausführung des Diebstahls durch Mariska mit aller Deutlichkeit zur Darstellung. Diese Teile waren deshalb zu verbieten.

Wegen ihres verrohenden Inhalts ist am Schluß des IV. Aktes die Großaufnahme des mit dem Detektiv ringenden Verbrecher im Einzelnen.

mit dem Antragsteller ausgeschnitten worden.

Gegen den übrigen Inhalt des Bildstreifens lassen sich die in dem Urteil der Oberprüfstelle vom 5. April 1924 erhobenen Bedenken nach seiner Umarbeitung nicht mehr aufrecht erhalten.

IMI. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle mußten dem Beschwerdeführer auferlegt werden, weil er mit der Beschwerde nicht im vollen Umfang durchgedrungen ist (§ 5 der Gebühreordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichsministerialblatt S.1033.)

gez. S e e g e r.

Beglaubigt:

gez. Köhler

Regierungsinspektor.